



Geschäftsordnung des Synodalen Weges

Angenommen durch Beschluss der Synodalversammlung des Synodalen Weges
am 31. Januar 2020

I. SYNODALVERSAMMLUNG

§ 1 Aufgabe der Synodalversammlung

An die Beschlüsse der Synodalversammlung sind die Organe des Synodalen Weges gebunden (vgl. Art. 3 Abs. 2 SaSW).

§ 2 Einberufung und Ort der Synodalversammlung

- (1) Das Präsidium des Synodalen Weges lädt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu den Sitzungen der Synodalversammlung ein:
- die Mitglieder der Synodalversammlung (vgl. Art. 3 Abs. 1 SaSW),
 - die Beobachterinnen und Beobachter sowie Gäste der Synodalversammlung (vgl. Art. 4 Abs. 1-3 SaSW),
 - die Mitglieder der Synodalforen, die nicht zugleich Mitglieder der Synodalversammlung sind, wenn eine Vorlage ihres Synodalfourms behandelt werden soll (vgl. Art. 8 Abs. 5 SaSW),
 - die Geistliche Begleiterin und den Geistlichen Begleiter des Synodalen Weges (vgl. Art. 5 SaSW),
 - die Sekretäre des Synodalen Weges (vgl. Art. 9 Abs. 2 SaSW).

Der Einladung wird die vom Erweiterten Synodalpräsidium vorgelegte Tagesordnung beigefügt (vgl. Art. 7 Abs. 4 SaSW).

Gleichzeitig werden Vertreterinnen und Vertreter der Medien eingeladen (vgl. Art. 4 Abs. 5 SaSW).

- (2) Ort der Synodalversammlung ist Frankfurt am Main.

§ 3 Leitung der Sitzungen der Synodalversammlung

- (1) Die Synodalversammlung beschließt zu Beginn ihrer Sitzungen die Tagesordnung.
- (2) Die Präsidenten des Synodalen Weges führen den Vorsitz in der Synodalversammlung (vgl. Art. 6 Abs. 2 SaSW). Sie eröffnen und schließen die Sitzungen.
- (3) Das Synodalpräsidium legt die Sitzungsleitung fest. Diese muss geschlechtlich paritätisch besetzt werden.
- (4) Der Sitzungsleitung obliegt insbesondere:
 - a. Abstimmung über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung der Synodalversammlung,
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn einer Sitzung der Synodalversammlung (§ 6 Abs. 1 GoSW),
 - c. Eröffnung der Beratungen und Abstimmung über jeden Gegenstand der Tagesordnung,
 - d. Erteilung und Entzug des Wortes unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Beratungszeit (vgl. Art. 4 Abs. 4 SaSW).
- (5) Die Sitzungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geistliche Begleiterin und der Geistliche Begleiter ausreichend Möglichkeiten für spirituelle Impulse und eine geistliche Reflexion der Arbeit der Synodalversammlung erhalten (vgl. Art. 5 SaSW).
- (6) Die Sitzungsleitung gibt Beobachterinnen und Beobachtern sowie Gästen Gelegenheit, sich mit Wortbeiträgen an die Synodalversammlung zu wenden.

§ 4 Beratungen in der Synodalversammlung

- (1) Das Wort wird Mitgliedern der Synodalversammlung in der Regel nach der Reihenfolge der schriftlich eingereichten Wortmeldungen erteilt. Die Wortmeldungen können nach Stichworten geordnet werden. Ebenso wird den Mitgliedern der Synodalforen, die nicht Mitglieder der Synodalversammlung sind, in der Beratung über Vorlagen ihres Synodalforts das Wort erteilt (vgl. Art. 8 Abs. 5 SaSW).
- (2) Mit Genehmigung der Rednerin oder des Redners können Zwischenfragen zugelassen werden. Die Präsidenten des Synodalen Weges und, bei Beratung einer Vorlage eines Synodalforts, die jeweiligen Vorsitzenden der Synodalforen erhalten außer der Reihe das Wort.
- (3) Die Redezeit in den Beratungen in der Synodalversammlung beträgt in der Regel drei Minuten. Die Sitzungsleitung oder auf entsprechenden Antrag die Synodalversammlung können die Beschränkung der Redezeit abändern.
- (4) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung durch doppeltes Handzeichen angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln. Nach deren Behandlung werden die Beratungen unter Berücksichtigung der festgesetzten Redeliste wieder aufgegriffen werden.
 - a. Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur mit dem Gang der aktuellen Beratungen befassen.

- b. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- c. Hat die Synodalversammlung den Schluss der Beratung beschlossen, ist auf Verlangen vor der Abstimmung in der Sache selbst noch jenen Mitgliedern der Synodalversammlung das Wort zu erteilen, die einen Änderungsantrag gestellt und zu ihrem Antrag noch nicht gesprochen haben, sofern ein Antrag auf Ablehnung dieses Antrages vorliegt.

§ 5 Anträge in der Synodalversammlung

- (1) Änderungsanträge zu den Vorlagen der Synodalforen und des Synodalpräsidiums bzw. Anträge zur Geschäftsordnung in Bezug auf den entsprechenden Beratungsgegenstand können nur bis zum Schluss der Beratung in der zweiten und ggf. dritten Lesung gestellt werden.
- (2) Anträge müssen schriftlich gestellt und begründet werden und Formulierungsvorschläge enthalten. Satz 1 gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung kommen ausschließlich in Betracht
 - a. Anträge zur Änderung der Tagesordnung,
 - b. Anträge auf Schluss der Beratungen und sofortige Abstimmung,
 - c. Anträge auf Schließung der Redeliste,
 - d. Anträge auf Wiedervorlage oder weitere Lesung in der nächsten Synodalversammlung,
 - e. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f. Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - g. Anträge auf Vertagung der Abstimmung,
 - h. Anträge auf Abhaltung einer dritten Lesung,
 - i. Anträge auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 - j. Anträge zur Auslegung der Geschäftsordnung,
 - k. Anträge auf Nichtbefassung,
 - l. Anträge auf getrennte Abstimmung der anwesenden weiblichen Mitglieder und
 - m. Anträge auf namentliche Abstimmung von Sachanträgen.
- (4) Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder der Synodalversammlung.

§ 6 Abstimmung und Beschlussfassung in der Synodalversammlung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Die Synodalversammlung gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt ist.

- (2) Sofern sich nicht aus der Satzung und dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Abstimmung und Beschlussfassung in der Synodalversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synodalversammlung.
- (3) Wenn gemäß § 5 (3) I ein Antrag auf getrennte Abstimmung der anwesenden weiblichen Mitglieder der Synodalversammlung gestellt wird, bedarf es für die Beschlussfassung der für den jeweiligen Beschluss erforderlichen Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder der Synodalversammlung.
- (4) Hinsichtlich einer möglichen dritten Lesung einer Vorlage finden die Regelungen von Art. 10 Abs. 4 SaSW zur zweiten Lesung entsprechende Anwendung.
- (5) Das Synodalpräsidium kann zu jeder Vorlage, die in der Synodalversammlung beraten werden soll, eine Antragskommission mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern berufen. Diese sichtet die zu einer Vorlage gestellten Änderungsanträge, die vor der Abstimmung über einen Antrag zu beschließen sind, und kann Beschlussempfehlungen geben.
- (6) Über Sachanträge kann auf Antrag namentlich abgestimmt werden, unbeschadet eines möglichen Antrags auf geheime Abstimmung (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 SaSW).
- (7) Stimmenthaltungen sind als Ablehnung zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

II. SYNODALPRÄSIDIUM

§ 7 Aufgaben des Synodalpräsidiums

- (1) Dem Synodalpräsidium obliegt es, gemeinsam mit dem Erweiterten Synodalpräsidium für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Synodalversammlung Sorge zu tragen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung oder der Geschäftsordnung des Synodalen Weges nicht anderen Organen des Synodalen Weges übertragen sind. Die Präsidenten sprechen für den Synodalen Weg.
- (2) Das Synodalpräsidium setzt die Sitzungstermine der Synodalversammlung und unbeschadet § 2 Abs. 2 GoSW den Sitzungsort fest und schlägt dem Erweiterten Synodalpräsidium die Tagesordnung vor. Es entscheidet über die Durchführung eines Livestreams während der Sitzungen der Synodalversammlung unbeschadet der Wahrung der Persönlichkeitsrechte.
- (3) Das Synodalpräsidium trägt im Rahmen der Nachbereitungen der Sitzungen der Synodalversammlung insbesondere Sorge für die Entwicklung des Synodalen Weges und seine Verortung im Sendungsauftrag der Kirche (Evangelisierung). Dies umfasst auch die Begleitung der (über-) diözesanen Veranstaltungen sowie eine angemessene Kommunikation mit dem Apostolischen Stuhl.
- (4) Besteht Unklarheit über die Interpretation einer Bestimmung der Geschäftsordnung, entscheidet

- a. zwischen den Sitzungen der Synodalversammlung das Synodalpräsidium, sofern es die Behandlung eines Synodalförums betrifft, in Rücksprache mit dessen beiden Vorsitzenden, und nach Konsultation der Interpretationskommission über die weitere Vorgehensweise. Die Entscheidung ist der Synodalversammlung mitzuteilen.
- b. während der Sitzungen der Synodalversammlung die Synodalversammlung über die Auslegung nach Konsultation der Interpretationskommission.

Die Interpretationskommission, deren drei Mitglieder von der Synodalversammlung für die Dauer des Synodalen Weges gewählt werden, prüft den strittigen Sachverhalt und gibt eine Entscheidungsempfehlung für das Synodalpräsidium bzw. die Synodalversammlung ab.

- (5) Das Synodalpräsidium erstellt eine Liste für die personelle Zusammensetzung jedes Synodalförums (vgl. Art. 8 Abs. 3 SaSW). Dabei sieht es fünf Plätze für Mitglieder der Synodalversammlung vor, die von der Synodalversammlung auf die Liste gewählt werden, bevor über diese dann als ganze (*in cumulo*) abgestimmt wird. Interesse hieran können jene Mitglieder der Synodalversammlung bekunden, die noch für kein Synodalförum vorgesehen sind.
- (6) Das Synodalpräsidium ruft die Synodalversammlung drei Jahre nach ihrer letzten Sitzung zur Evaluation der Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Weges erneut zusammen (vgl. Art. 13 SaSW).

§ 8 Sitzungen des Synodalpräsidiums

- (1) Die Sitzungen des Synodalpräsidiums werden mit einer Frist von zwei Wochen von den Präsidenten unter Bekanntgabe eines Vorschlages für die Tagesordnung einberufen und geleitet. Das Synodalpräsidium kommt wenigstens zwei Mal jährlich, vornehmlich nach den Sitzungen der Synodalversammlung, zusammen.
- (2) Das Synodalpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

III. ERWEITERTES SYNODALPRÄSIDIUM

§ 9 Aufgaben des Erweiterten Synodalpräsidiums

Das Erweiterte Synodalpräsidium trägt Sorge für die Sichtung der schriftlich eingegangenen Änderungsanträge vor der zweiten und ggf. dritten Lesung einer Vorlage eines Synodalförums in der Synodalversammlung.

§ 10 Leitung und Einberufung des Erweiterten Synodalpräsidiums

- (1) Vorsitzende des Erweiterten Synodalpräsidiums sind die Präsidenten.
- (2) Die Sitzungen des Erweiterten Synodalpräsidiums werden mit einer Frist von zwei Wochen von den Präsidenten des Synodalen Weges unter Bekanntgabe eines Vorschlages für die Tagesordnung einberufen und geleitet.

- (3) Das Erweiterte Synodalpräsidium kommt wenigstens zwei Mal jährlich vor Beginn der Synodalversammlung zusammen, wobei sich die Sitzungstermine an den Fristen für den Unterlagenversand orientieren.
- (4) Das Erweiterte Synodalpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

IV. SYNODALFOREN

§ 11 Leitung der Synodalforen

- (1) Für die Wahl der zwei Vorsitzenden (vgl. Art. 8 Abs. 4 SaSW) ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Synodalförums erforderlich.
- (2) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Synodalförums. Sie können die Moderation an eine andere Person delegieren. Die Vorsitzenden laden die Mitglieder zu den Sitzungen des Synodalförums mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe eines Vorschlags für die Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen der Synodalforen sind nicht öffentlich.

§ 12 Aufgaben der Synodalforen

- (1) Die Vorlagen für die Synodalversammlung übermitteln die jeweiligen Vorsitzenden der Synodalforen bis sechs Wochen (im Fall der ersten Lesung) oder zehn Wochen (im Fall jeder weiteren Lesung) vor der Synodalversammlung schriftlich an das Sekretariat des Synodalen Weges.
- (2) In der Synodalversammlung führen die Vorsitzenden der Synodalforen oder von ihnen beauftragte Mitglieder des Synodalförums in die Beratungen über die Vorlage ein. In der Erläuterung ist über die Abstimmungsverhältnisse im Synodalforum über die jeweilige Vorlage sowie die Einarbeitung der Änderungsanträge nach der ersten und ggf. zweiten Lesung zu berichten.

§ 13 Beschlussfassung in den Synodalforen

Vorlagen für die Synodalversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Synodalförums.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 14 Unterlagenversand

- (1) Der Unterlagenversand für die Sitzungen der Synodalversammlung erfolgt in digitaler Form, auf expliziten Wunsch postalisch. Er obliegt dem Sekretariat des Synodalen Weges.

- (2) Der Versand von Einladung, Entwurf der Tagesordnung zur Synodalversammlung und Vorlagen, die nicht von einem Synodalforum eingebracht werden, erfolgt bis spätestens vier Wochen vor der Synodalversammlung.
- (3) Die Tagesordnung sowie die Vorlagen der Synodalforen für die Synodalversammlung werden auf dem Internetauftritt des Synodalen Weges (www.synodalerweg.de) veröffentlicht. Vorlagen, die nicht von einem Synodalforum eingebracht werden, können im Einvernehmen mit dem Synodalpräsidium veröffentlicht werden.

§ 15 Veröffentlichungen

- (1) Die Bekanntgabe der Beschlüsse der Synodalversammlung sowie ggf. die Veröffentlichung von Sondervoten zu den Beschlüssen der Synodalversammlung erfolgt ausschließlich durch die Präsidenten des Synodalen Weges (vgl. Art. 12 Abs. 1 SaSW).

§ 16 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der Synodalorgane ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokollführung erfolgt durch das Sekretariat.
- (2) Die Protokolle sind von den Präsidenten bzw. den jeweiligen Vorsitzenden der Synodalorgane und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Synodalorgane und dem Sekretariat des Synodalen Weges spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 17 Vorrang der Satzung des Synodalen Weges

Die Geschäftsordnung des Synodalen Weges regelt die Einzelheiten des Verfahrens (vgl. Art. 14 SaSW). Im Falle kollidierender Bestimmungen hat die Satzung des Synodalen Weges gegenüber dieser Geschäftsordnung Vorrang.